

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke
Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 18. Oktober 1826.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Der Lohn der Holzsäger und Spalter ist folgendermaßen regulirt worden:
von weichem — von hartem

	Holz
1. mal zu sägen	18. fr. — 24. fr. das Mess
2. mal zu sägen	36. — — 48. — — —
zu spalten	
1. mal gesägtes	18. — — 24. — — —
2. mal gesägtes	27. — — 36. — — —

Hierzu ist der Arbeiter nicht verbunden, das Holz auf den Platz zu schaffen oder wegzutragen, er hat aber auch weder Essen noch Trinken anzusprechen.

Die Holz- und Bindenmesser haben vom Kloster d. r. zu fordern, welche v. Käufer u. Verkäufer je helftig zu zahlen sind.

Fürs Heuwägen ist vom Etr. — 1. fr. fürs Binden — — — 4. — als Lohn bestimmt.

Calw den 12. Oktober 1826.

Stadtrath.

Hirsau. (Guts Verkauf.)
In folge hoher Ermächtigung der K. Finanz Kammer des Schwarzwald Kreises wird mit den Domänen Dike und

Waldeck sowohl im Einzelnen als zusammen ein Verkaufsversuch vorgenommen werden.

1.) Die Domäne Dike besteht neben den erforderlichen Wohn- und Oeconomie Gebäuden in

250. Mrg. Acker und

29. Mrg. Gärten u. Wiesen.

Die Grundstücke bestehen im Durchschnitt aus einem Leinwandboden, der an manchen Stellen sehr gebunden ist und eine Thon Schicht zu Unterlage hat.

Die Lage des Guts ist hoch und meist von Waldern umgeben. Dasselbe enthält sehr viele fruchtbare Obst-Bäume. Die Wirthschaftsgebäude sind in der Mitte gelegen. Mit dem Besitze des Guts ist das Recht der Ziegelbrennerei verbunden, sodann auch eine Schaafwaide Berechtigung zu 400 Stück.

2.) Die Domäne Waldeck, westlich von der Domäne Dike gelegen, und von dieser durch die Gebirgskette getrennt, welche auf der rechten Seite der Magoid hinzieht, besteht neben den Wohn und Oeconomie Gebäuden aus ungefähr

80. Mrg. Wiesen und

10. Mrg. Baufeld.

Diese Güter liegen sämmtlich im Nagoldthale, haben tiefen Sandboden, worinn jedoch die Feuchtigkeit sich ziemlich erhält.

Die Wirthschafts Gebäude sind in der Mitte des Guts.

Beide Domänen sind 1. Stunde von Calw entfernt und die Strassen gut, hierdurch also der Absatz der Producte erleichtert.

Zur Verkaufs Verhandlung wird

Donnerstag der 16. November bestimmt und dieselbe Vormittags 10. Uhr in dem Mairei Gebäude zu Ditz vorgenommen, wozu die Kaufs Liebhaber eingeladen werden. Dieselbe können Gebäude und Güter täglich beaugenscheinigen und die Kaufs Bedingungen bei dem unterzeichneten Cameral Amte vernehmen.

Nur diejenige Kaufs Liebhaber werden aber zur Verhandlung zugelassen, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun, daß sie das zum Ankauf erforderliche Vermögen besitzen. Den 14. Oktober 1826.

K. Cameral Amt Hirsau.

Wildberg. Diejenige Personen, welche aus den herrschaftl. Holz Schlägen in den Revieren Nagold, Schönbrunn, Stammheim, Simosheim, Altburg und Naislach im Frühjahr 1827. Bauholz, und Klotzholz oder Brennholz käuflich zu erhalten wünschen, wollen ihre Bedürfnisse, falls sie solche nicht bereits schon den betreffenden Revierförstern angezeigt haben, längstens bis den 25. d. M. an die unterzeichnete Stelle schriftlich eingeben, indem sonst bei den Holz Abgaben keine Rücksicht auf sie genommen werden kann.

Den 6. October 1826.

Königl. Forstamt

Forst Assistent Banzhaff.

Wildberg. Die Ortsvorsteher zu Altburg, Oberriedt, Alzenberg, Coimhardt, Speßharot, Köthenbach, Emberg,

Zavelstein, Würzbach, Schmied, Alzenbach, Oberreichenbach, Eberspiel und Kollbach, werden hiemit angewiesen, an die unterzeichnete Stelle längstens bis den 21. d. M. specificirte Verzeichnisse derjenigen Personen einzusenden, welche Brennholz aus den Kronwaldungen des Naislacher Reviers, aus Gerechtigkeit unentgeltlich, oder aus Gnaden, anzusprechen haben.

Diese Verzeichnisse sind doppelt vorzulegen, in denen aber auch bengetzt seyn muß, wie viel Klafter jeder Person bisher abgereicht wurde.

Den 9. October 1826.

Königl. Forstamt.

Forst Assistent Banzhaff.

Wildberg. Bey den Ansprüchen auf Gerechtigkeits Bauholz kommt öfters der Fall vor, daß neue Gebäude in größerer Ausdehnung aufgeführt werden wollen, als der Raum der früher vorhandenen gewesenen Gebäude in den Lagerbüchern oder in andern Documenten nach Länge und Breite, und öfters auch in Hinsicht der Anzahl Stockwerke oder des innern Belasses, beschrieben ist.

Wenn nun auch der Berechtigte in einem solchen Fall einen Theil des Bauholzes nach Verhältnis des größeren Bauwesens bezahlt, und sich verbindlich macht, bey künftigen Reparationen nach demselben Verhältnis einen Theil an dem zur Reparation erforderlichen Holz zu bezahlen, so ist jedoch hierinn keine zureichende Sicherheit gegen eine mögliche allmähige Ausdehnung der Holz Gerechtigkeit, sondern es entstehen hiedurch sowohl für das Forstamt als für die Revisions Behörde unangemessene Geschäfts Vermehrungen.

Da nach allgemeinen Grundsätzen alle Dienstbarkeiten und namentlich auch die Behozungs Rechte nur in der eingeschräncktesten Bedeutung auszuüben sind, und in dem Fall wenn die lagerbüchliche oder vertragsmäßige Bestimmung einem

solchen Rechte nicht ausdrücklich eine größere Ausdehnung gibt, der Eigenthümer des Waldes rechtlich nicht schuldig seyn kann, das nöthige Holz zu Errichtung eines größeren Gebäudes auf der bisher berechtigten kleineren Baustätte auch nur Theilweise abzugeben, weil nur die Erhaltung und Wieder-Errichtung, des früher berechtigten Gebäudes in seiner Verbindlichkeit liegt, so unterliegt die gänzliche Verweigerung jeder Bauholz Abgabe zu Errichtung eines Gebäudes von größerem Umfang, so wie zu dessen künftiger kostspieligeren Unterhaltung rechtlich keiner gegründeten Einwendung. Das Forstamt wird deswegen in Folge höherer Weisung, in künftigen Fällen solcher Art dem Gesuche der Berechtigten um Abreichung von Bauholz, zu einem ausgedehnteren Gebäude, weder ganz, noch theilweise entsprechen.

Sollte jedoch ein Berechtigter etwa gegen Abreichung seines ganzen Bedarfs auf seine Bauholz Berechtigung für immer verzichten, oder sonst sich einer Ablösung seiner Berechtigung auf eine für gnädigste Herrschaft nicht nachtheilige Weise unterziehen, so wird das Forstamt in dem vorkommenden Fall Bericht an die höhere Behörde deshalb erstatten.

Den Schuldheissen Aemtern zu Stammheim, Simosheim, Mörtlingen, Utzburg, Speshardt, Oberriedt, Emberg, Leinach, Schmie, Röthenbach, Zavelstein, Sonnenhardt und Würzbach, wird nun aufgegeben, Vorstehendes denen zu Bauholz aus den Kronwäldern berechtigten Personen zu ihrer Nachachtung zu eröffnen.

Den 6. October 1826.

Königl. Forstamt.

Forst-Assistent Banzhaff.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts
Neuenbürg.**

Nach §. 21. der Instruction für die

Vollziehung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Auflage auf die Hundeste vom 18. Juli 1824. (Reg. Bl. von 1 24., Seite 673.) haben am Ende jeden Quartals die Stadt- und Gemeinderäthe, wie auch die Waisengerichte, über alle vorgegangene Güter-Contracte specifique Verzeichnisse dem Accise-Amt zu stellen, welche der Accise-Rechnung beygelegt werden.

Nach erhobener Beschwerde eines im disseitigen Gerichtsbezirk gelegenen K. Cameralamts wurde aber diese Auflage noch nicht befolgt. Es werden deshalb die sämmtlichen Stadt- und Gemeinderäthe, sowie die Waisengerichte des Bezirks für genauen Vollzug des erwähnten §. hierdurch ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Neuenbürg den 9. October 1826.

K. Ober-Amts Gericht.

Act. Bellino.

Oberlengenhard. (Haus- und Güter Verkauf.) Jakob Kusterer von hier, machte die Anzeige, daß seine — unterm 29. v. M. Schuldenhalber verkaufte Liegenschaft, zu wohlfeil verkauft worden sey, und bat um einen nochmaligen Verkauf derselben.

Da nun ihm sein Gesuch nicht abgesprochen werden konnte, so wurde zu einer neuen Verkaufshandlung Dienstag der 7. November d. J. festgesetzt, wobei sich die Kaufsliebhaber, an gedachtem Tag, Morgens 9. Uhr im Wirthshaus zu Oberlengenhard einfinden — und die weitere Bedingungen vernehmen können.

Die zum Verkauf ausgesetzte Grundstücke sind folgende:

1. zweystöckiges Haus und Scheuer samt
1. Wagenhütte.

2 1/2. Brtl. Baum und Grasgarten beim
Haus.

1/2. Brtl. 12. Rth. Baum und Grasgarten oben am Haus.

1. Mrg. 3. Brtl. 12. Rth. 8. F. Wiesen an der Dorfsaß.

2 1/2. Brtl. 13. Rth. Wiesen, das Wiswiesen genannt.
 2. Mrg. 4 1/4. Rth. Wiesen, so vormals Egarten gewesen.
 7. Mrg. 2. Brtl. 14. Rth. Bau- und Mehfeld der Hausacker genannt.
 6. Mrg. 1. Brtl. 15. Rth. der hintere Acker genannt.
 4. Mrg. 1 1/2. Brtl. 1 1/4. Rth. gebannte Egarten.
 1. Mrg. 3 1/2. Brtl. 4. Rth. Egarten, und
 12. Mrg. 1 1/2. Brtl. 4. Rth. Wald.
 ferner:
 Die helfte an 1. Scheuer, die helfte an 6. Mrg. 1/2. Brtl. 14. Rth. Bau und Mehfeld; die helfte an 3. Mrg. 3 1/2. Brtl. dergleichen Feld; die helfte an 5. Mrg. — gebannte — und die helfte an 5. Mrg. 14 1/2. Rth., ungebannte Egarten. Den 7. Oktober 1826.
 Schultheiß und Gemeindevath.

Ausseramtliche Gegenstände.

Calw. Bey Unterzeichnetem ist ein

Calw. Marktpreise am 14. Oktober 1826. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 158. Schefel Kernen, 46. Schefel Dinkel, 18. Schefel Haber eingeführt.

leeres Weinfasß, mit Eisen gut gebunden, 2. Eimer 7. Imi haltend zu haben. Die Kaufslustige können solches täglich einsehen, und am nächsten Samstag Nachmittag zum Kauf sich einfinden. Den 16. October 1826.

Christian Keller, Calzfactor.

Calw. In dem Hause No. 56 ist gutes Gänsefchmalz zu haben um billigen Preis.

Calw. Es ist hier ein ganz neuer Quercircular Ofen um billigen Preis zu verkaufen. Wo? erfährt man in hiesiger Buchdruckerey.

Calw. Ein kupferner Waschkessel völlig 1/2. Imi haltend wird um billigen Preis zu kaufen gesucht; Wo? ist in hiesiger Buchdruckerey zu erfragen.

Calw. Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbrotzeln:
 Matheus Pfrommer,
 Ludwig Maier.

Fruchtpreise.		Victualienpreise.	
Kernen d. Schf.	10fl. 30kr. 9fl. 51kr. 8fl. 30kr.	Rindschmalz das Pfund	15 16kr.
Dinkel	4fl. 3kr. 3fl. 46kr. 3fl. 36kr.	Schweineschmalz	14 15kr.
Haber	3fl. 24kr. 3fl. 14kr. 3fl. 1kr.	Butter	12 14kr.
Rocken d. Sri.	40kr. 3. .kr.	Lichter gegossene	16kr.
Gersten	42kr. 40kr.	gezogene	14kr.
Bohnen	1fl. 1kr. 40kr.	Saife	12kr.
Wicken	1kr. 40kr.	Over 9. um	8kr.
Linzen	1fl. 30kr. 1fl. 1kr.	Fleischtare.	
Erbsen	1fl. 12kr. 1fl. 1kr.		
Brottare.			
weises Brod 4. Pfund	7kr.	Schensfleisch das Pfund. 6kr.	
1. Kreuzerwek soll wägen	12 Loth.	Rindsfleisch 5kr.	
		Kalbfleisch 5kr.	
		Schamelfleisch 5kr.	
		Schweinesfleisch 7kr.	

gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.